

Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2020 Informationsblatt für Studierende der FAK

Die Ausbildung an der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen wird durch die staatliche Abschlussprüfung (Staatliche Prüfung für Übersetzer bzw. für Übersetzer und Dolmetscher) abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern (FakO) in der derzeit gültigen Fassung. Sie finden sie auf der Website des SDI. Die Prüfung wird in der Regel in einer Fremdsprache und einem Fachgebiet abgelegt.

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, die Staatliche Prüfung für Dolmetscher umfasst den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie den eigentlichen Dolmetscherteil.

An der Abschlussprüfung nimmt verpflichtend teil, wer das dritte Jahr bestanden hat.

Rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung werden die Jahresfortgangsnoten festgesetzt und Ihnen schriftlich mitgeteilt, spätestens bis Donnerstag, 24. April 2020. Sollten Sie in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des dritten Jahres (mit Ausnahme der Fächer Vortragsdolmetschen und Simultandolmetschen) die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten, haben Sie das dritte Jahr nicht bestanden und sind somit **nicht zur Staatlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt damit als einmal abgelegt und nicht bestanden**. Dasselbe gilt, wenn in einem Fach keine Jahresnote festgesetzt werden kann, weil Sie keine Leistungsnachweise erbracht haben.

Die Staatliche Prüfung für Dolmetscher kann nur nach bestandener Übersetzerprüfung abgelegt werden. **Zugelassen ist nicht**, wer in den Fächern Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen nicht jeweils mindestens die Note 4 erzielt hat. Entsprechendes gilt für das Aufbaustudium. Eine Nichtzulassung hat die gleichen Folgen wie bei der Übersetzerprüfung. Bitte beachten Sie, dass bei einer Anmeldung zur Dolmetscherprüfung Noten in allen Dolmetschpflichtfächern erzielt werden müssen, also auch im Simultandolmetschen. Diese Note zählt jedoch nicht zu den Zulassungsnoten.

Zur Erfassung prüfungsrelevanter Daten bitten wir Sie, das **Anmeldeformular** ausgefüllt und unterschrieben **bis spätestens Freitag, den 07. Februar 2020, abzugeben**, und zwar **Mo, Di und Do, Fr zwischen 08:00 und 12:00 Uhr in Raum A 510, 5. Ebene, Frau Müller**

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe unabhängig von Ihren Jahresfortgangsnoten und Ihrer Zulassung zur Staatsprüfung ist.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgendes:

- Als Muttersprache gilt die Sprache, die **Sie während Ihrer Ausbildung an der Fachakademie als Muttersprache** angegeben haben und in der Sie Ihre schulische und berufliche Ausbildung überwiegend absolviert haben.
- Bitte entscheiden Sie sich eindeutig für eine der drei möglichen Prüfungsarten: Übersetzerprüfung; Übersetzer- und Dolmetscherprüfung; Dolmetscherprüfung. Ein Rücktritt von der Dolmetscherprüfung ist bis Montag, 22. Juni 2020 möglich.
- Die Prüfung wird in der Regel in einer Fremdsprache mit einem Fachgebiet abgelegt. Wichtig für Teilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist: Deutsch ist dabei die korrespondierende Sprache, gilt also nicht als Fremdsprache. Wenn Sie die Prüfung gleichzeitig in einer Fremdsprache und zwei Fachgebieten ablegen möchten, vermerken Sie dies bitte auf dem Anmeldeformular, damit Ihre Fachgebietskombination bei der Planung der Prüfung berücksichtigt werden kann. Bedenken Sie aber bitte Folgendes: Die Prüfung mit einem Fachgebiet darf einmal wiederholt werden. Wenn der zweite Versuch wieder nicht erfolgreich ist, kann sie noch einmal mit einem anderen Fachgebiet wiederholt werden, d.h., Sie haben höchstens drei Versuche. Eine gleichzeitige Prüfung in zwei Fremdsprachen ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Falls Sie dies vorhaben, wenden Sie sich bitte so früh wie möglich, spätestens aber bis Freitag, 07. Februar 2020, an Herrn Blank.
- Da die schriftliche Prüfung anonym durchgeführt wird, wählen Sie bitte ein Kennwort (höchstens 8 Buchstaben) und geben es auf dem Anmeldeformular an (siehe Blattrückseite, über Ihrer Unterschrift). Das gewählte Kennwort darf keine Rückschlüsse auf Ihren Namen oder auf das SDI zulassen. Bitte notieren Sie dieses Kennwort auch für sich, da Sie es auf allen Prüfungsaufgaben zusammen mit einer Kennzahl, die Sie von der Prüfungsleitung schriftlich zugeteilt bekommen, angeben müssen.

Prüfungstermine

Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung findet am 04., 05. und 06. Mai 2020 statt. Die mündlichen Übersetzerprüfungen sowie die Dolmetscherprüfungen finden ab 13. Juli 2020 bis Ende Juli statt. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Aufgaben der Übersetzer- und Dolmetscherprüfung

(1) Schriftlicher Teil der Übersetzerprüfung (die Prüfungsaufgaben werden vom Kultusministerium gestellt, die Reihenfolge entspricht nicht der Reihenfolge der Prüfungstermine)

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache. (Wenn Ihre Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, schreiben Sie den Aufsatz in Deutsch über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde.) Arbeitszeit: 3 Stunden
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art (ca. 30 Zeilen) aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache. Arbeitszeit: 90 Minuten
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes (ca. 30 Zeilen) aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache.
Arbeitszeit: 90 Minuten
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art (ca. 30 Zeilen) aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche. Arbeitszeit: 90 Minuten
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes (ca. 30 Zeilen) aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche.
Arbeitszeit: 90 Minuten

Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung zum selben oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ablegen, müssen an den Prüfungen 1., 2. und 4. nur einmal teilnehmen. Diese Einzelnoten zählen für die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten. Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen, wer in einem Teil der schriftlichen Prüfung die Note 6 oder in zwei Prüfungsteilen die Note 5 erhalten hat. **Damit gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt und nicht bestanden.**

(2) Mündlicher Teil der Übersetzerprüfung

1. Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde (Dauer: 15 Minuten). Das Gespräch wird überwiegend in der zu prüfenden Sprache geführt. Ist diese Ihre Muttersprache, wird das Gespräch überwiegend in Deutsch geführt.
2. Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache ins Deutsche (Dauer: 10 Minuten).
3. Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Dauer: 10 Minuten). Bei einer der beiden Stegreifübersetzungen muss der Text dem gewählten Fachgebiet entnommen sein.
4. Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch (Dauer: 20 Minuten).

Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung zum selben oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ablegen, müssen sich den Prüfungen 1. sowie 2. oder 3. (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal unterziehen (s.o.).

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer hat bestanden, wer in keiner schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaufgabe die Note 6 und weder im schriftlichen noch im mündlichen Teil mehr als eine Note 5 erzielt hat.

(3) Die Dolmetscherprüfung besteht aus:

1. dem mündlichen Teil der Übersetzerprüfung
2. den folgenden mündlichen Aufgaben:
 - Wiedergabe eines in der zu prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch (Dauer des Vortrags 6 Minuten, inklusive Verdolmetschung höchstens 15 Minuten)
 - Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der zu prüfenden Sprache; einer von beiden muss aus dem gewählten Fachgebiet entnommen sein. (Dauer des Vortrags 6 Minuten, inklusive Verdolmetschung höchstens 15 Minuten)
 - Dolmetschen einer sprachlich anspruchsvollen Verhandlung unter Berücksichtigung des Fachgebiets (Dauer 15 Minuten)

Der erste Teil der Dolmetscherprüfung muss nicht abgelegt werden, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. In diesem Fall werden die Noten übernommen. Wird die Dolmetscherprüfung gleichzeitig oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten abgelegt, so muss die mündliche Prüfungsaufgabe a) oder b) – der allgemeine Vortrag – nur einmal abgelegt werden.

Die Abschlussprüfung für Dolmetscher hat bestanden, wer in keiner der mündlichen Prüfungsaufgaben a), b) oder c) eine schlechtere Note als 4 erzielt hat.

Abschlusszeugnis und Urkunde

Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des dritten Jahres, einige Jahresnoten aus früheren Jahren, die jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen, die Prüfungsnoten der schriftlichen sowie der mündlichen Aufgaben und die Prüfungsgesamtnote. Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung zählt die Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten dreifach, die Durchschnittsnote des schriftlichen Teils zweifach und die Durchschnittsnote des mündlichen Teils einfach. Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung besteht aus der Durchschnittsnote der Jahresfortgangsnoten in Verhandlungsdolmetschen und Vortragsdolmetschen (dreifach gewichtet), der Durchschnittsnote des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (einfach gewichtet) und der Durchschnittsnote des Dolmetscherteils (zweifach gewichtet).

Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die bestandene Prüfung.

Studierende, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis über die Leistungen im dritten Studienjahr mit einer Bemerkung über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

gez. Herbert Blank
Leiter der Fachakademie
im Januar 2020